

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen "John-Rittmeister-Institut für Psychoanalyse, Psychotherapie und Psychosomatik Schleswig-Holstein".

Sitz und Gerichtsstand ist Kiel.

Der Verein ist in das Vereinsregister Kiel eingetragen worden und führt den Zusatz e.V.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Durchführung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen mit dem Ziel der:

- Weiterbildung zum Ärztlichen Psychoanalytiker, zum Erwerb der Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“ in Verbindung mit der Weiterbildung zu einem Facharzt der unmittelbaren Patientenversorgung (WBO für Ärzte) oder zum ärztlichen Psychoanalytiker (nach den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) e.V.);
- Ausbildung zum Psychologischen Psychoanalytiker, die die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten mit vertiefter Ausbildung in psychoanalytisch begründeten Verfahren (analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie) nach den Vorgaben des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) einschließt;
- Ausbildung zum Analytischen Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten, die die Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten mit vertiefter Ausbildung in psychoanalytisch begründeten Verfahren (analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie) nach den Vorgaben des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) und den Grundanforderungen der Vereinigung Analytischer Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten (VAKJP) einschließt;
- Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten mit vertiefter Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie nach den Vorgaben des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (PsychTh-APrV);
- Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten mit vertiefter Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie nach den Vorgaben des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) und den Grundanforderungen der Vereinigung analytischer Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten (VAKJP);
- Beteiligung an der Weiterbildung zum Erwerb des „Facharztes für Psychosomati-

sche Medizin und Psychotherapie“, des „Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie“, des „Facharztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie“, für die „Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie fachgebunden“ und die „Zusatz-Weiterbildung Psychoanalyse“;

- Aus-/Weiterbildung zum tiefenpsychologisch fundierten und/oder analytischen Gruppenpsychotherapeuten.

Die curriculare Aus- und Weiterbildung folgt den Ausbildungsrichtlinien gemäß Anlage 1 beziehungsweise Anlage 2 der Psychotherapie-Vereinbarung, den Aus- und Weiterbildungsrichtlinien zum Ärztlichen oder Psychologischen Psychoanalytiker und Psychotherapeuten der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) e.V., den Richtlinien der Schleswig-Holsteinischen Ärztekammer für die Weiterbildung zum „Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“, zum „Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie“, zum „Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie“ und für die „Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie fachgebunden“ und die „Zusatz-Weiterbildung Psychoanalyse“, den Richtlinien der VAKJP und der Weiterbildungsordnung (WBO) und den Ausbildungsbestimmungen zum Inhalt der Weiterbildung der Ärztekammer Schleswig-Holstein, sowie den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Gruppenanalyse und Gruppenpsychotherapie.

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle wissenschaftlichen Lehraufträge, Supervisionen und Selbsterfahrung, welche die Mitglieder im Rahmen des Instituts durchführen, sind hierdurch nicht betroffen.

§ 4 Mitgliedschaft / Mitgliedsbeitrag

Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die ihre psychoanalytische Aus- bzw. Weiterbildung am Institut mit dem Kolloquium erfolgreich abgeschlossen haben, die Mitglieder der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft (DPG), der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung (DPV), der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT), der Vereinigung der Analytischen Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten (VAKJP) sind oder einen vergleichbaren Qualifikationsnachweis erbringen können.

Ordentliche Mitglieder können weiterhin tiefenpsychologisch fundiert ausgebildete Kolleginnen und Kollegen werden. Voraussetzung hierfür ist eine abgeschlossene Weiterbildung an einem DGPT-Institut oder VAKJP-Institut oder eine für die affilierte Mitgliedschaft in der DGPT qualifizierende Ausbildung.

Affiliertes Mitglied des Vereins kann weiterhin auf Antrag ein qualifiziert Aus- und Weitergebildeter derjenigen Aus- und Weiterbildungsgänge für tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie werden, die das Institut anbietet.

Wenn die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, kann in besonderen Fällen auf Antrag eine Aufnahme erfolgen.

Ein Mitgliedsantrag ist schriftlich zu stellen an den Vorstand. Der Vorstand schlägt den Antragsteller der Mitgliederversammlung vor. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft bedarf der mehrheitlichen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Abstimmung über die Aufnahme eines neuen Mitglieds auch im Umlaufverfahren sowohl in schriftlicher Form wie auch in elektronischer Form (per E-Mail) erfolgen. Für die Abstimmung muss den Mitgliedern eine Frist von mindestens zwei Wochen zur Stimmabgabe eingeräumt werden. Entscheidend ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ein bestimmtes Mindestquorum für die Beteiligung einer Abstimmung ist nicht erforderlich. Die Aufforderung zur Stimmabgabe im Umlaufverfahren muss die Person des Antragstellers sowie die persönlichen Qualifikationsvoraussetzungen zur Erlangung der Mitgliedschaft des Antragstellers benennen.

Die Mitgliederversammlung kann für besondere Aufgaben qualifizierte Gastdozenten bestellen.

Ehrenmitglied des Vereins können solche natürlichen Personen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Zwecks des Vereins erworben haben. Sie werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen.

Ständige Gäste können auf Antrag solche natürlichen Personen werden, welche ein intensives und dauerhaftes Interesse an der Arbeit des Institutes gezeigt haben.

Mitgliederbeiträge werden jährlich neu vereinbart. Ehrenmitglieder sind von allen Zahlungspflichten befreit. Entsprechendes gilt auf Antrag für solche Mitglieder, die das 68. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt wird zum Ende desjenigen Kalenderjahres wirksam, in dem er schriftlich dem Vorstand erklärt wird. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, wenn hierzu wichtige Gründe vorliegen. Dem Mitglied muß vor Beschlußfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss muss schriftlich begründet werden. Gegen den Ausschluss kann mit schriftlicher Begründung innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbescheides Einspruch erhoben werden. Über die Wirksamkeit des Ausschlusses entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Stimmrecht

Alle ordentlichen Vereinsmitglieder besitzen je eine Stimme. Durch Bevollmächtigung ist eine Vertretung in der Stimmabgabe möglich. Jedes anwesende ordentliche Mitglied kann maximal zwei nicht anwesende ordentliche Mitglieder vertreten.

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern. Sie ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- Beschlußfassung über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins,
- Genehmigung eines Haushaltsplanes für das folgende Kalenderjahr,
- Entgegennahme des geprüften Rechenschaftsberichtes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder Geschäftsordnung,
- Auflösung des Vereins.

Die Aus- und Weiterbildungsteilnehmer und Aus- und Weiterbildungskandidaten wählen aus ihrem Kreis bis zu drei Vertreter, die nicht stimmberechtigt an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Die affilierten Mitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen, sind aber nicht stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung wählt den Ausbildungsausschuss.

Der Ausbildungsausschuss soll aus mindestens vier Personen zusammengesetzt sein, zu denen auf jeden Fall der Ausbildungsbeauftragte und der Vorstand gehören.

Im Ausbildungsausschuss sollen Personen mit der Fachkompetenz für folgende Bereiche vertreten sein:

- Aus-/Weiterbildung für Ärzte;
- Aus-/Weiterbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten
TP/AP/verklammert;
- Aus-/Weiterbildung zum Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten
TP/AP/verklammert;
- Aus-/Weiterbildung zum Gruppenpsychotherapeuten.

7.2 Der Ausbildungsausschuss wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Ausbildungsausschuss hat die Aufgabe der Überwachung und Durchführung der Aus- und Weiterbildungsrichtlinien, der Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen, die Erarbeitung von Vorschlägen für das Curriculum des jeweiligen Semesterprogramms, die Unterbreitung von Vorschlägen für die Ernennung von Dozenten und von Lehranalytikern, Selbsterfahrungsleitern und Supervisoren sowie die Kontrolle der Durchführung der angekündigten Seminare. Er entscheidet rechtzeitig vor Semesterbeginn über die Aus- und Weiterbildungsangebote für das folgende Semester und legt ein Semesterprogramm vor.

7.3 Der Vorstand beruft die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung schriftlich oder in elektronischer Form (per eMail), unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einen Monat vorher ein. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Die Einladungsfrist beträgt ebenfalls einen Monat.

Der Geschäftsführer des Vereins fertigt ein Ergebnisprotokoll der Mitgliederversammlung

an, das von ihm und einem weiteren Mitglied des Vorstandes abgezeichnet wird. Die Beschlüsse werden - soweit nicht anders festgelegt - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie müssen in der Einladung als Tagesordnungspunkt angekündigt und in der bisherigen wie auch in der neu vorgeschlagenen Fassung des Satzungstextes beigefügt gewesen sein. Die Beschlussfassung der Mitglieder kann persönlich im Rahmen einer einberufenen Mitgliederversammlung, durch schriftliche Erklärung sowie im Umlaufverfahren durch Unterzeichnung eines Beschlusssentwurfs (auch in elektronischer Form durch einfach E-Mail oder in Textform) erfolgen. Wenn eine Minderheit von 10% der Mitglieder dies verlangt, muss eine Beschlussfassung im Rahmen einer Mitgliederversammlung erfolgen. Erfolgt eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren (gleichgültig ob in schriftlicher, elektronischer oder Textform), ist den Mitgliedern der zu fassende Beschluss konkret in dem Informationsschreiben mitzuteilen. Den Mitgliedern ist eine Frist von mindestens zwei Wochen für die Abgabe ihrer Stimme zu geben. Maßgebend ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern das Gesetz oder die Satzung keine weitergehende Stimmquoten verlangen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sind weniger als 1/4 der Stimmen vertreten, so kann auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern die Versammlung als beschlussfähig erklärt werden. Die daraufhin (wie in § 8, Satz 2) neu einzuberufende Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Auf diese besondere Beschlußfähigkeit muss in der Einladung hingewiesen werden.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden und dem Geschäftsführer. Der Geschäftsführer ist Angestellter des Vereins. Seine Tätigkeit und seine Vergütung werden durch einen gesonderten Arbeitsvertrag geregelt. Ein Mitglied des Vorstandes muss ärztlicher Psychotherapeut mit einer entsprechenden Weiterbildungsermächtigung sein.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Alle Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die reguläre Amtszeit endet mit Ablauf von zwei Kalenderjahren ab dem Tag der Annahme der Wahl.

Der ausscheidende Gesamtvorstand bleibt jedoch kommissarisch im Amt, falls ein neuer Vorstand nicht ordnungsgemäß bestellt werden kann. Die kommissarische Tätigkeit beginnt mit dem ersten Tag nach dem Ende der regulären Amtszeit. Die kommissarische Tätigkeit endet, sobald ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist, spätestens jedoch mit Ablauf von 18 Monaten nach Beginn der kommissarischen Tätigkeit.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer ist ein Nachfolger durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu wählen. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen, so oft die Geschäftslage dies erforderlich macht. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Der Geschäftsführer hat über jede Versammlung des Vorstandes eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist. Der Geschäftsführer verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre am Ende der Amtszeit des Vorstandes einen Rechnungsbericht zu erstatten.

Die Vorstandstätigkeit des Vorsitzenden und des Stellvertretenden ist grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Der Aufgabenbereich des Geschäftsführers, der zugleich in einem Arbeitsverhältnis zu dem Verein steht, besteht in der Führung der laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung des Vereins sowie der Vorgaben des Vorstandes. Er ist für die Wahrnehmung von allen Maßnahmen zuständig, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb des Vereins mit sich bringt, wie z. B. die Vornahme der Finanz- und Lohnbuchhaltung, die Vorbereitung des Jahresabschlusses, die Erstellung eines Haushaltsplans, die Abrechnung der Ausbildungstherapien mit den Krankenkassen und den Kandidaten, die Erstellung des Semesterprogramms, die Betreuung der Ausbildungskandidaten in allen organisatorischen Fragen, die Organisation der Prüfungen oder die Organisation der Büroabläufe.

Der erste und zweite Vorsitzende schlagen die Person des Geschäftsführers der Mitgliederversammlung vor, die Wahl obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung kann den Verein durch Beschluß mit 3/4 Mehrheit der ordentlichen Mitglieder auflösen. Der Antrag hierzu muß auf einer Einladung mitgeteilt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die DGPT und die VAKJP, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

*Die Satzung wurde am 14.03.1989 errichtet und mehrfach geändert. Sie wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom **08.02.2013** insgesamt neu gefasst.*

*Am **25.11.2022** wurde § 8 der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.*